



# Satzung

## des Turnvereins 1907 Stockheim e.V. / Odw.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen TV 07 Stockheim e.V. und wurde im Jahr 1907 gegründet.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Michelstadt, Stadtteil Stockheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Turnen, Sport und Spiel
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- (1) im Landessportbund Hessen e. V.
- (2) in den zuständigen Landesverbänden.

### § 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
  - Jugendliche (von 16 bis incl. 17 Jahre),
  - Kinder (bis incl. 15 Jahre),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).Sämtliche Mitglieder sind unterteilt in aktive und passive Mitglieder.  
Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden (siehe Beitragsordnung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.  
Sie kann in ihrer Ausübung nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied –nicht bei Zahlungsverzug des Beitrages- Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (9) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
- (10) Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln und zu schonen. Beim Spartenbetrieb ist den Anordnungen der Übungsleiter Folge zu leisten.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben oder auf Anfrage ausgehändigt.
- (2) Gebühren und Umlagen können erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand und die weiteren Organe. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/Hallenwart/in
- und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, dabei können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schatzmeister.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung

rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Jahresberichts der Spartenleiter;
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 20 % der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform oder per Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich der Turnhalle oder über die Tagespresse, das Odenwälder Echo, einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge für die Tagesordnung stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Das Recht Anträge zu stellen haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden festzustellen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

- (3) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (6) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## **§ 12 Abteilungen des Vereins**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

## **§ 13 Ordnungen**

Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form.

Um den Bestimmungen der DSGVO zu genügen, führt der Verein eine eigene Datenschutzordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Datenschutzordnung des Vereins wird durch Aushang im Eingangsbereich der Sporthalle und auf der vereinseigenen Homepage unter [www.tv-stockheim.de](http://www.tv-stockheim.de) veröffentlicht. Auf Wunsch wird dem Mitglied ein Exemplar ausgehändigt.

## **§ 15 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Schriftführer aufzubewahren.

## **§ 16 Auflösungsbestimmung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt. Die Stadt Michelstadt verwaltet das Vermögen bis sich ein neuer Verein mit den gleichen gemeinnützigen Zwecken in dem Stadtteil Stockheim gegründet hat, längstens jedoch fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadt Michelstadt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden.
- (3) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Mitgliederbestand weniger als sieben Mitglieder beträgt.

## **§ 17 Haftungsausschlüsse**

Der Verein haftet nicht für

- Verlorengegangene Gegenstände während der Übungsstunden und bei Veranstaltungen
- Unfälle an Geräten in der Sportstätte usw. außerhalb der angesetzten Übungsstunden
- Unfälle von Nichtmitgliedern und Gäste-Sportlern,

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.8.2019 neu beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung ersetzt die ursprüngliche Vereinssatzung vom 1.2.1950, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6.5.2001.